

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007

Nr. 42

ausgegeben am 21. Februar 2007

Gesetz

vom 13. Dezember 2006

über die Abänderung der Rechtssicherungs- Ordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Rechtssicherungs-Ordnung vom 9. Februar 1923, LGBL. 1923
Nr. 8, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschriften und Sachüberschrift vor Art. 81

3. Abschnitt

Öffentliche Beurkundung, amtliche Beglaubigung und vollstreckbare Urkunden

A. Öffentliche Beurkundung und amtliche Beglaubigung

Art. 81 Abs. 1 bis 4

1) Für die öffentliche Beurkundung und amtliche Beglaubigung, wo
eine solche vorgeschrieben oder von den Beteiligten verlangt wird, gelten
unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in Gesetzen oder Verord-
nungen die nachfolgenden Vorschriften.

2) Zuständig zur öffentlichen Beurkundung sind der Landrichter, der Rechtspfleger und der Vermittler. In Öffentlichkeitsregister- und Grundbuchsachen sind ausschliesslich der Leiter des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes und sein Stellvertreter zuständig; die Regierung kann diese Befugnis weiteren Mitarbeitern des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes verleihen.

3) Zur Beglaubigung der Zeichnungsberechtigung einer Person für eine im Öffentlichkeitsregister eingetragene bzw. hinterlegte Rechtsperson sind ausschliesslich der Leiter des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes und sein Stellvertreter zuständig. Die Regierung kann diese Befugnis weiteren Mitarbeitern des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes verleihen.

4) Für die amtliche Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen, Buchauszügen, Abschriften und dergleichen sind, von besonderen Bestimmungen abgesehen, der Vermittler, das Landgericht, der Leiter des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes und sein Stellvertreter sowie in öffentlich-rechtlichen Sachen auch der Regierungschef oder der Regierungssekretär zuständig. Die Regierung kann diese Befugnis weiteren Mitarbeitern des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes verleihen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef